



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 5.11.2012

C(2012) 7500 final

Herrn Horst SEEHOFER
Präsident des Bundesrates
Leipziger Straße 3-4
D-10117 Berlin

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Vereinfachung der Verbringung von in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Kraftfahrzeugen innerhalb des Binnenmarkts {COM(2012) 164 final} und möchte auf die wichtigsten vorgebrachten Bedenken eingehen.

Was das zur Harmonisierung der Vorschriften über die Zulassung von Kraftfahrzeugen in grenzübergreifenden Fällen gewählte Rechtsinstrument angeht, lassen sich der Kommission zufolge angesichts des Umstands, dass das Instrument ausschließlich auf grenzübergreifende Fälle innerhalb der EU Anwendung finden soll, Rechtssicherheit und eine Vereinfachung der Rechtsvorschriften im Binnenmarkt am besten durch eine Verordnung gewährleisten. Darüber hinaus kann der elektronische Austausch von Informationen zwischen den nationalen Zulassungsbehörden, der eine der wesentlichen Bestimmungen des Vorschlags darstellt, mit einer Verordnung wirksamer organisiert werden.

Hinsichtlich der Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten möchte die Kommission auf die Richtlinie zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit¹ verweisen, die auf eine einheitliche Ahndung von Verkehrsdelikten abstellt, insbesondere durch den grenzüberschreitenden Informationsaustausch.

Die Kommission möchte daran erinnern, dass das allgemeine Ziel des Vorschlags die Verbesserung des Funktionierens des Binnenmarktes ist, indem administrative Hemmnisse im Zusammenhang mit den Verfahren zur erneuten Zulassung von Kraftfahrzeugen, durch die derzeit der freie Verkehr von Waren, Dienstleistungen und Personen behindert wird, beseitigt werden. Der Vorschlag zielt daher auf die Harmonisierung und Vereinfachung der Verfahren für die erneute Zulassung von Kraftfahrzeugen ab, die zuvor in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen waren. Darüber hinaus soll der Vorschlag dazu beitragen, den Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten ohne Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit oder der Verbrechens- und Betrugsbekämpfung zu verringern.

Auf der Grundlage verschiedener Kriterien, die bereits in den einschlägigen Rechtsvorschriften verankert sind, wird in Artikel 3 der Ort der Zulassung von Fahrzeugen

¹ Richtlinie 2011/82/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 288 vom 5.11.2011, S. 1-15.

auf den „gewöhnlichen Wohnsitz“ des Inhabers der Zulassungsbescheinigung, auf den auch in früheren EU-Rechtsvorschriften Bezug genommen wird², beschränkt.

Die sechsmonatige Frist für die Ummeldung gemäß Artikel 4 Absatz 1 ergibt sich unmittelbar aus der Pflicht, die Zulassung am Ort des gewöhnlichen Wohnsitzes vorzunehmen, an dem sich der Antragsteller in der Regel mindestens sechs Monaten aufhalten muss. Die Vereinfachung des Zulassungsverfahrens nach Artikel 4 ergibt sich direkt aus der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs im Bereich des freien Warenverkehrs, in der eine Erleichterung des innergemeinschaftlichen Handels durch die gegenseitige Anerkennung von Nachweisen, die in anderen Mitgliedstaaten ausgestellt werden, gefordert wird. In Artikel 4 wird die elektronische Zusammenarbeit von Verwaltungsbehörden erläutert, die zusätzliche Kontrollen in bestimmten Sonderfällen nicht ausschließt, einschließlich im Hinblick auf die Fahrzeug-Identifizierungsnummer, bei unrichtigen Informationen des Antragstellers und/oder hinsichtlich der technischen Untersuchung. Darüber hinaus ist in Artikel 5 des Vorschlags festgelegt, in welchen Fällen die Zulassung eines Fahrzeugs verweigert werden kann, unter anderem, wenn es sich um ein gestohlenes Fahrzeug handelt. Der Informationsaustausch gemäß Artikel 7 schließt daher nicht aus, dass die Zulassung bei einem Straftatverdacht im Zusammenhang mit einem Fahrzeug verweigert werden kann. Des Weiteren wird die Organisation der einschlägigen Daten innerhalb eines Mitgliedstaats nicht durch den Vorschlag behindert. Daher dürfte eine gültige Fahndungsausschreibung im SIS, ergänzt durch einen angemessenen Vermerk in den von der Zulassungsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats gespeicherten Daten, einen gerechtfertigten Grund für die Verweigerung der Zulassung des Fahrzeugs in anderen Mitgliedstaaten darstellen.

Die Kommission nimmt die Anregungen des Bundesrates in Bezug auf vorübergehende Zulassungen und Zulassungen für Händler zur Kenntnis und möchte darauf hinweisen, dass sowohl mit Artikel 6 über die vorübergehende Registrierung als auch mit Artikel 8 über die Fahrzeugzulassungen für Händler dem ausdrücklichen Wunsch der Zulassungsbehörden entsprochen wurde, für eine einschlägige Regulierung auf europäischer Ebene zu sorgen. Wir möchten darauf hinweisen, dass im Interesse der rechtlichen Kohärenz die in Artikel 6 vorgesehene Gültigkeit von 30 Tagen für die vorübergehende Zulassungsbescheinigung im Einklang mit dem bereits in Artikel 15 der Richtlinie über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung³ festgelegten Zeitraum steht. In Bezug auf Fahrzeugzulassungen für Händler möchten wir darauf hinweisen, dass die gegenseitige Anerkennung von nationalen amtlichen Kennzeichen durch die auf nationaler Ebene bestehenden unterschiedlichen Kriterien behindert werden könnte.

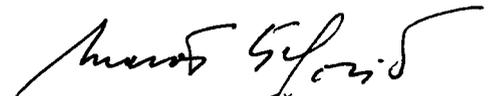
² Richtlinie 83/182/EWG des Rates über Steuerbefreiungen innerhalb der Gemeinschaft bei vorübergehender Einfuhr bestimmter Verkehrsmittel, ABl. L 105 vom 23.4.1983, S. 59-63; Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein, ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 18-60; Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II), ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 40-49. Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 6-16

³ Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht, ABl. L 263 vom 17.11.2009.

Hinsichtlich der spezifischen Software für den Informationsaustausch nach Maßgabe von Artikel 7 versichert die Kommission dem Bundesrat, dass sie sich für eine Lösung einsetzen wird, die bei den Mitgliedstaaten keinen unnötigen Verwaltungsaufwand und keine unnötigen wirtschaftlichen Belastungen verursacht.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Klarstellungen gedient zu haben, und sehe der Fortsetzung unseres politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Hochachtungsvoll


Maroš Šefčovič
Vizepräsident